

Menne, Klaus

Betreuungsumfang - Teil 2. Eine vernachlässigte Qualitätsdimension der Krippenerziehung

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (2015) 8, S. 296-302



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Menne, Klaus: Betreuungsumfang - Teil 2. Eine vernachlässigte Qualitätsdimension der Krippenerziehung
- In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (2015) 8, S. 296-302 - URN:
urn:nbn:de:01111-pedocs-120089

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Klaus Menne

Betreuungsumfang – Teil 2

Eine vernachlässigte Qualitätsdimension der Krippenerziehung

INHALT

Fortsetzung von Teil 1, ZKJ 2015, S. 256 ff.

• Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

- Zur rechtlichen Systematik
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kleinkindern
- Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
- Individueller Bedarf
- Bedarfskriterien

• Fazit

■ Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

Der Rechtsanspruch auf die individuelle Förderung seiner Entwicklung ist dem ein- bzw. zweijährigen Kind selbst zuerkannt (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Es kann diesen Anspruch jedoch (noch) nicht selbst wahrnehmen. Daher sind alle seine Förderung betreffenden Entscheidungen von den Eltern des Kindes, respektive den Personensorgeberechtigten, zu treffen. Doch muss ein ein- oder zweijähriges Kind es deshalb hinnehmen, in einem Umfang von mehr als 45 Stunden in der Woche durch eine außerfamiliäre Einrichtung (oder in Tagespflege) „gefördert“ zu werden?

Nach der Begründung zum Kinderförderungsgesetz (KiföG) soll jedes Kind eine „Chance auf optimale Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung“ erhalten (a.a.O., S. 1, 15). Dabei ist die Zielrichtung der Förderung gesetzlich definiert: „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes“ (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Förderung ist also ganzheitlich angelegt. Im Einzelnen soll das Angebot sich „pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren“ (§ 22a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der zeitliche Umfang der täglichen Förderung ist gesetzlich weder durch Mindest- noch durch Höchstzeiten festgelegt. Er richtet sich „nach dem individuellen Bedarf“ (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Der Autor, Klaus Menne, ist Dipl.-Soz. und war langjähriger Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Auch *Kriterien* zum zeitlichen Umfang der Förderung sind gesetzlich nicht vorgegeben (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 129). Die Kommentarliteratur tut sich denn auch mit der für die Praxis notwendigen Quantifizierung schwer. Grube stellt lakonisch fest: „Eine Ganztagsbetreuung ist sicherlich nicht Gegenstand des Anspruchs, denn dann hätte es der Regelung in Satz 3 (Förderung nach dem individuellen Bedarf, K.M.) nicht bedurft“ (Grube, in: Hauck/Noftz [Hrsg.], 2011 § 24 Rdnr. 19). Kaiser hält ebenso zutreffend fest: „Der Umfang des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ... ist stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls festzulegen“ (Kaiser, in: Kunkel [Hrsg.], 2013 § 24 Rdnr. 16). Lakies macht klar, dass Vorstellungen der Praxis, „einen ‘unabweisbaren’ Mindestbedarf“ festzulegen, „keine Stütze im Gesetz“ finden (Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013, § 24 Rdnr. 38). Alle Kommentatoren stimmen im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 24 Abs. 1 Satz 2 a.F. (BVerwG, 2000) darin überein, dass der Bedarf im Rechtssinne nicht aus der faktischen Nachfrage, sondern *normativ* unter Berücksichtigung der Planungsverantwortung des zuständigen Jugendhilfeträgers zu bestimmen ist (BVerwG 2000, S. 324).

Den individuellen Bedarf konkretisierend bezieht sich Lakies auf die Berufstätigkeit der Eltern: „Eine Förderung ist zu gewährleisten, sofern und soweit sie nach dem individuellen Bedarf ... erforderlich ist. Bei einer Vollzeit-tätigkeit von 8 Stunden ... wäre dies eine tägliche Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden (bei längeren Anfahrtszeiten noch länger)“ (Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013 § 24 Rdnr. 45). Damit ist der individuelle Bedarf des Kleinkindes auf eine ganzheitliche frühkindliche Förderung umgedeutet in die Kompensation der erwerbsbedingten Abwesenheit des oder der Elternteile des Kindes.

Meysen und Beckmann (2013) setzen sich differenzierter mit dem Spannungsfeld aus Regelangebot einerseits und individuellem Rechtsanspruch andererseits unter Berücksichtigung objektiver Bedarfskriterien auseinander. Sie leiten den zeitlichen Umfang der Förderung – in Abgrenzung zum Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – aus den

Förderungsbedingungen ab: Kleinkinder könnten nach pädagogischer Auffassung bei einer Halbtagsbetreuung gut vom Zusammenleben in einer Gruppe oder in einer Tagespflege profitieren (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 110, 132). Die Autoren folgern daher – trotz der oben zitierten Feststellung von Lakies – einen *Grundanspruch U3* von mindestens vier Stunden täglich, also 20 Stunden in der Woche (Rdnr. 133). Von ihm soll durch bloße elterliche Entscheidung nach unten (Rdnr. 133) sowie nach Maßgabe objektivierbarer Bedarfskriterien nach oben (Rdnr. 138 ff.) abgewichen werden können.

Dabei werden vor dem Hintergrund des zum Tagesbetreuungsurlaubsgesetzes (TAG) formulierten Ziels, Deutschland als Wirtschaftsstandort in einer globalen Wirtschaftsordnung attraktiv zu machen (Deutscher Bundestag, 2004, S. 23)¹, neben den nach altem Recht definierten Kriterien berufsbedingte Abwesenheiten: Arbeitsuche, Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nun auch Integrationskurse, Sprachkurse, Pflege von Angehörigen, Krankheit des Elternteils, Betreuung weiterer Kinder und bürgerschaftliches Engagement als Kriterien eines *elternbezogenen* Bedarfs benannt (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 138–185).

Für einen *kindbezogenen* Bedarf beziehen die Autoren sich auf das für die Zeit vom 16.12.2008 bis 31.07.2013 gesetzlich definierte Kriterium, dass die Leistung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes „geboten“ sein muss (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Was der Fall sein kann, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt (Rdnr. 192). Sie fassen zusammen: „Ein *kindbezogener* (Hervorhebung K.M.) individueller Bedarf ist somit ... anzuerkennen, wenn *Eltern* (Hervorhebung K.M.) über das Regelangebot hinaus ... Förderung durch qualifizierte Fachkräfte benötigen“ (Rdnr. 193). Damit wird der Rechtsanspruch des Kindes auf *seine* frühkindliche Förderung vollständig an *elternbezogene* Kriterien gebunden. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, stellen die Autoren ausdrücklich klar: „Wenn die individuelle und soziale Entwicklung des Kindes durch die Förderung gestärkt werden kann“, sei die Förderung nicht „geboten“ (Rdnr. 192).² Demgegenüber hatte die

¹ Die Begründung zum Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat dieses Argument in abgeschwächter Form wiederholt (Deutscher Bundestag, 2008, S. 11 f.).

² Meysen und Beckmann lesen damit § 24 SGB VIII so, also bestünde seine alte Fassung fort. Doch die Gesetzesbegründung zum KiföG hält explizit fest, dass die Kriterien zur Vergabe von Plätzen für Ein- und Zweijährige „in der Übergangsphase bis 2013 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gelten“ (Hervorhebung K.M.; Deutscher Bundestag, 2008, S. 15). Die Auslegung des Rechtsanspruchs für ein- und zweijährige Kinder muss daher an der *neuen* Rechtslage anknüpfen.

Gesetzesbegründung zum Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz die Verpflichtung festgehalten,
„alle Kinder individuell bestmöglich zu för-
dern“ (Deutscher Bundestag, 2004, S. 32).

Für einen Rechtsanspruch, der nach der Ge-
setzesbegründung jedem Kind „die realisti-
sche Chance auf eine optimale Förderung sei-
ner individuellen und sozialen Entwicklung“
einräumen soll (Deutscher Bundestag, 2008,
S. 1), ist das ein denkwürdiges Auslegungs-
ergebnis und muss Anlass sein, sich noch ein-
mal der Systematik dieses Rechtsanspruchs zu
vergewissern.

Zur rechtlichen Systematik

Die Beurteilung des Rechtsanspruchs auf früh-
kindliche Förderung muss vor dem Hinter-
grund der verfassungsmäßigen Vorgaben ein-
nerseits und der Geschichte der Einführung
dieses Leistungsanspruches andererseits er-
folgen. Die Erziehung und Pflege ihrer Kin-
der ist eine nach Art. 6 Abs. 2 GG „zuvör-
derst den Eltern obliegende Pflicht“. Dabei
hat das Bundesverfassungsgericht frühzeitig
festgestellt, dass dieses „Elternrecht“ tref-
fender als „Elternverantwortung“ zu bezeich-
nen ist (BVerfG, 1968, S. 143). Denn das
Elternrecht beinhaltet „keine Freiheit im Sin-
ne einer Selbstbestimmung der Eltern“. Viel-
mehr „muss das Kindeswohl die oberste
Richtschnur der elterlichen Pflege und Erzie-
hung sein“. Elternrecht ist ein fiduziarisches
Recht, ein dienendes Grundrecht (BVerfG,
1982, S. 376 f.). Wenn Eltern daher im Kon-
text der Erziehung in Tageseinrichtungen
Entscheidungen zu treffen haben, müssen
sie diese am Wohl dieses einen, nämlich ih-
res Kindes ausrichten. Ein rechtliches Erfor-
dernis, das für die meisten Eltern eine prakti-
sche Selbstverständlichkeit darstellt.

Die Erziehung ihres Kindes ist das erste Recht
(und zugleich die Pflicht) der Eltern. Durch
die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung
(oder Kindertagespflege) wird dieser Erzie-
hungsauftrag nicht an staatliche oder staat-
liche geförderte Einrichtungen abgegeben:
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespfe-
ge haben *keinen* Erziehungsauftrag (Happe;
Saubier, in: Jans u.a. [Hrsg.], 1963/2013,
§ 22 Rdnr. 14; Struck, in: Wiesner [Hrsg.],
2011, § 22 Rdnr. 14, § 24 Rdnr. 27; Grube,
in: Hauck/Noftz [Hrsg.], 2011, § 22 Rdnr.
31). Sie *unterstützen* die elterliche Erziehung
(Happe; Saubier, in: Jans u.a. [Hrsg.], 1963/
2013, § 22 Rdnr. 20; Grube, in: Hauck/Noftz
[Hrsg.], 2011, § 22 Rdnr. 31, 56; Kaiser, in:
Kunkel [Hrsg.], 2014, § 22 Rdnr. 2, 9; Mro-
zynski, 2009, § 22 Rdnr. 10). Damit ist der
Rahmen für eine mögliche Inanspruchnahme
der Leistung frühkindlicher Förderung gesetzt:
Erwachsene, die ein Kind aufziehen wollen,
müssen ihr persönliches Leben so einrichten,
dass sie selbst angemessen viel Zeit mit ihrem

Kind verbringen und ihrer Aufgabe, es zu er-
ziehen, nachkommen können.

Förderung der Persönlichkeitsent- wicklung von Kleinkindern

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf
frühkindliche Förderung durch das Kinderför-
derungsgesetz (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die
rechtliche Struktur der Leistung von einer ob-
jektiv-rechtlichen Verpflichtung des Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe, einen „Betreu-
ungsplatz“ zur Verfügung zu stellen, in den
subjektiv-rechtlichen Anspruch des Kindes
selbst auf Förderung seiner Persönlichkeitsent-
wicklung transformiert worden. Während für
die Ausbauphase vom 01.01.2005 bis zum
31.07.2013 gesetzlich definierte Kriterien für
eine Platzvergabe galten, besteht seit dem
01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf eine *indi-
vidualisierte Leistung*. Dieser wird vom Ge-
setzgeber ganzheitlich verstanden und umfasst
„die soziale, emotionale, körperliche und geis-
tige Entwicklung des Kindes“ (§ 22 Abs. 3
Satz 1 SGB VIII). Intendiert ist eine grund-
legende Förderung der individuellen Persön-
lichkeitsentwicklung des jeweiligen Kindes
(Kaiser, in: Kunkel [Hrsg.], 2014, § 22 Rdnr. 2;
Happe/Saubier, in: Jans u.a. [Hrsg.], 1963/
2013, § 22 Rdnr. 19; Grube, in: Hauck/Noftz
[Hrsg.], 2011, § 22 Rdnr. 58). Dabei ist auf je-
der Stufe der Entwicklung das Wohl des Kin-
des zu wahren (Happe/Saubier, in: Jans u.a.
[Hrsg.], 1963/2013, § 22 Rdnr. 14).

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung dieser
frühkindlichen Förderung dadurch unterstrich-
en, dass er sie zum einen (durch das Ki-
FöG) in die Bezeichnung von § 24 SGB VIII
aufgenommen hat und zum anderen (bereits
durch das TAG) die Trias „Erziehung, Bil-
dung und Betreuung“ zugunsten des Erzie-
hungs- und zulasten des Betreuungsauftrags
umgestellt hat (Struck, in: Wiesner (Hrsg.),
2011, § 22 Rdnr. 17). Anknüpfend an § 1
Abs. 1 SGB VIII wird die Entwicklung des
Kindes zu einer eigenverantwortlichen und
gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als ers-
ter Grundsatz der Förderung benannt (§ 22
Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Damit wird der
Feststellung des Bundesverfassungsgerichts
entsprochen, dass „der Schwerpunkt des
Kindergartenwesens ... die „Förderung so-
zialer Verhaltensweisen und damit präventi-
ver Konfliktvermeidung“ ist (BVerfG, 1998a,
S. 342). Der Bildungsauftrag steht dem-
gegenüber zurück (ebd.) Bis zum Eintritt in
die Schule hat die Förderung der Ent-
wicklung des Kindes und seine Erziehung
„Vorrang vor den in der Schule institutiona-
lisierten gesellschaftlichen Anforderungen“
(Kaiser, in: Kunkel [Hrsg.], 2014, § 22
Rdnr. 2). Die Leistung der frühkindlichen
Förderung ist daher konsequent vom ein-
zelnen Kind her zu denken. Eben deshalb
richtet sich der Umfang der täglichen För-

derung nach dem individuellen Bedarf (§ 24
Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Neben der „optimalen Förderung“ eines je-
den Kindes war die „verbesserte Vereinbar-
keit von Familie und Beruf“ zentrales Motiv
beim Ausbau der Tageseinrichtungen für un-
ter Dreijährige (Deutscher Bundestag, 2008,
S. 1, 12). Deshalb war die Platzvergabe wäh-
rend der Ausbauphase an die Kriterien Er-
werbstätigkeit, Ausbildung und Arbeitssuche
der Eltern gebunden.

Lakies formuliert es erfrischend deutlich: „Der
Ausbau der Kindertagesbetreuung auch für
jüngere Kinder ... ist nicht kinder- und jugend-
hilfepolitisch, sondern demografisch und öko-
nomisch motiviert“ (Lakies, in: Münder u.a.
[Hrsg.], 2013, Vor §§ 22–26 Rdnr. 16). In der
Tat konnte nur dieses Argument die notwendi-
gen finanziellen Mittel aktivieren. Aber die
Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutsch-
land, die Beckmann und Meysen ausdrück-
lich zum Ausgangspunkt ihrer Kommentierung
nehmen (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 29,
30), hat dennoch keinen Eingang in das Kin-
der- und Jugendhilferecht gefunden: Die Opti-
mierung der Kapitalrendite zählt auch weiter-
hin nicht zu den in § 2 SGB VIII normierten
Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Daher
ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche För-
derung allein nach der Logik des Kinder- und
Jugendhilferechts auszulegen.

Der Gesetzgeber hat in den Grundsätzen der
Förderung (§ 22 SGB VIII) eine klare Rangfol-
ge festgelegt: Im Vordergrund steht (entspre-
chend dem Urteil des Bundesverfassungsge-
richts 1998) die Förderung der „Entwicklung
des Kindes zu einer eigenverantwortlichen
und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 22
Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Als zweiter Grundsatz
ist die „Unterstützung der Erziehung und Bil-
dung in der Familie“ genannt (§ 22 Abs. 2
Nr. 2 SGB VIII). Damit wird treffend der ergän-
zende Charakter des Leistungsangebots for-
muliert: Die elterliche Verantwortung für die
Erziehung des Kindes hat auch dann weiterhin
Vorrang, wenn das Kind sich in einer Kindes-
tageseinrichtung oder in Kindertagespflege be-
findet. Erst an dritter Stelle wird im Gesetz der
Auftrag genannt, „den Eltern dabei zu helfen,
Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser
miteinander vereinbaren zu können“ (§ 22
Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Aus dieser Formu-
lierung folgt zum einen, dass die Ermögli-
chung der Erwerbstätigkeit der Eltern nicht
vorrangig anzustreben ist (Mrozyński, § 22
Rdnr. 10; Grube, in: Hauck/Noftz [Hrsg.],
2011, § 22 Rdnr. 61). Gleichstellungspolitische
oder privatwirtschaftliche Interessen haben nur
eine nachrangige Bedeutung (Wiesner, § 22a

Rdnr. 16).³ Zum anderen folgt aus der genauen Formulierung, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dabei *helfen* sollen, Familie und Erwerbstätigkeit *besser* zu vereinbaren. Sie sollen einen *Beitrag* zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten („Eltern zeitweilig entlasten“, Grube, in: Hauck/Noftz [Hrsg.], 2011, § 22 Rdnr. 62; Happe/Saubier, in: Jans u.a. (Hrsg.), 1963/2013, § 22 Rdnr. 21). Es ist nicht ihr Auftrag, alle möglichen Diskrepanzen zwischen beiden Lebensfeldern vollständig auszugleichen: Der Staat muss „den Eltern nicht alle Belastungen und Einschränkungen abnehmen, die für sie mit der ‘Pflege und Erziehung’ von Kindern ... verbunden sind (BVerfG, 1993, S. 259).

Individueller Bedarf

Der individuelle Bedarf an einer Leistung ist der Bedarf des Anspruchsberechtigten. Im Falle der frühkindlichen Förderung ist es der Bedarf des jeweiligen anspruchsberechtigten Kindes. Sein Bedarf richtet sich auf die ganzheitliche Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung. Dabei handelt es sich um einen „Normalanspruch“ auf Förderung von Entwicklung und Erziehung, den jedes Kind hat (Grube, in: Hauck/Noftz [Hrsg.], 2011, § 22 Rdnr. 58).

Dieser Bedarf konkretisiert sich bezogen auf die physiologischen Grundbedürfnisse des Kindes, seine Bindungsverhalten und sein Explorationsverhalten, seine sensorische Stimulation und die Unterstützung seiner Selbstwirksamkeit (Brisch, 2009, vgl. auch Ahnert, 2010). Er schließt auch die Förderung der sexuellen Entwicklung des Kindes (Philipps, 2014, S. 129 ff.) und die Bewältigung seiner intensiven Gefühle ein (bke, 2008, S. 51). Dabei sind immer die individuellen Unterschiede der einzelnen Kinder, die sich sowohl nach Temperament und Begabung als auch nach der Schnelligkeit ihrer Entwicklung unterscheiden, zu berücksichtigen. Die Förderung hat sich daher „bei jedem einzelnen Kind an dessen Alter und Entwicklungsstand ... zu orientieren (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 48).

Die Leistung soll darüber hinaus die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sie soll also zusätzlich zur „normalen“ Förderung eines Kleinkindes auch Unterstützung in Bereichen leisten, die die Familie des Kindes nicht zu leisten vermag. Die Gesetzgeber hat deshalb hervorgehoben, dass Tageseinrichtungen und Kindertagespflege insoweit auch den Auftrag haben, für Kinder möglichst früh günstige Sozialisationsbedingungen herzustellen und benennt ausdrücklich Kinder aus benachteiligten Familien und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund (Deutscher Bundestag, 2004, S. 24; vgl. auch Grube, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), 2011, § 22 Rdnr. 22). Auch Benachteiligungen, die sich aus unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen

ergeben, sollen ausgeglichen werden (Deutscher Bundestag, 2004, S. 29; Deutscher Bundestag, 2008, S. 12).

Schließlich soll die außerfamiliäre Förderung der Kleinkinder den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Die durch elterliche Abwesenheit bedingte Betreuung des Kindes durch Dritte ist bei frühkindlicher *Förderung* jedoch nicht mehr zentrales Bedarfskriterium wie bei der Vergabe von *Betreuungspätzen*, sondern nur mehr das letzte von drei gesetzlich definierten Zielen frühkindlicher Förderung.

Hier – wie im Zusammenleben mit Kindern überhaupt – müssen die Interessen des Kindes und die Interessen des bzw. der Elternteils/Elternteile nicht deckungsgleich sein. Es ist dann Aufgabe der Eltern, einen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen zu schaffen. Dabei sind Eltern nicht einseitig Partei, die für ihre eigenen Interessen eintreten kann, sondern zugleich Sachwalter der Interessen des Kindes, die sie gegen ihre eigenen Interessen abwägen müssen (fiduziarisches Elternrecht). Eltern können deshalb ihre eigenen Interessen nur in dem Maße verwirklichen, wie sie mit dem Wohl ihres Kindes zum jeweiligen Stand seiner Entwicklung vereinbar sind. Die Einzelinteressen der Eltern können nicht im Sinne einer Selbstbestimmung (BVerfG, 1982, S. 376) verwirklicht werden,⁴ sondern haben im Kontext der staatlichen Förderung der Entwicklung von Kleinkindern nur nachrangige Bedeutung (Struck, in: Wiesner [Hrsg.], 2011, § 22a Rdnr. 16). Gleiches gilt selbstredend auch für andere allgemeine Interessen (ebd.).

Bei der Konkretisierung des Betreuungsumfangs ist mithin – wie bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffend – das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Sein Wohlergehen ist in den Mittelpunkt aller Überlegungen zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung zu stellen (Gathen/Lohn, 2014, S. 518).

Bedarfskriterien

Für die Phase des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige hatte der Gesetzgeber der Praxis Bedarfskriterien an die Hand gegeben, nach denen *Plätze* in Tageseinrichtungen vorrangig vergeben werden sollten. Seit dem 01.08.2013 haben ein- und zweijährige Kleinkinder jedoch einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Geeignete Bedarfskriterien für diese Leistung müssen daher durch Auslegung neu entwickelt werden (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 143, 151).

Bedarf im Rechtssinne ist ein normativer Begriff (BVerwG, 2000, S. 324). Ein Rechtsanspruch besteht nicht bei jedem persönlichen Wunsch der Erziehungsberechtigten (Kaiser,

in: Kunkel [Hrsg.], 2014, § 24 Rdnr. 16). Die bloße empirische Nachfrage, dass ein Kind betreut werden soll, ist deshalb noch nicht mit einem Bedarf an frühkindlicher Förderung gleichzusetzen (so auch Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 140; Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013, § 24 Rdnr. 40). Vielmehr müssen diese von Eltern geäußerten Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Planungsverantwortung des zuständigen Jugendhilfeträgers im Prozess der Jugendhilfeplanung in einen gesellschaftlich anerkannten Bedarf transformiert werden (BVerwG, 2000, S. 324).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung selbst keine inhaltlichen Anhaltspunkte zu geeigneten Bedarfskriterien gegeben (BVerwG, 2000, S. 325). Die Jugendämter sind daher gehalten, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen *Bedarfskriterienkatalog* zu erstellen (Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013, § 24 Rdnr. 46). Dabei richtet sich die Konkretisierung des Bedarfs – wie bei anderen Jugendhilfeleistungen auch – nach den gesetzlich normierten Aufgabenprofilen und den Tatbestandsvoraussetzungen in den Leistungsnormen (Wiesner, in: Wiesner [Hrsg.], 2011, § 80 Rdnr. 22a); man kann auch sagen nach der Eignung der Leistung zur Bewältigung der jeweiligen Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien:

Zur möglichen Konkretisierung der Bedarfe seien hier bezogen auf die in der Gesetzbe-gründung genannten Ziele empirisch begründete Hinweise gegeben:

- *Förderung der Persönlichkeitsentwicklung*
Ein sicheres Bindungsverhalten des Kindes gilt gleichermaßen als Voraussetzung für spätere Bildungsprozesse wie für gelingendes Sozialverhalten. Kinder mit unsicherem oder desorganisiertem Bindungsverhalten können im Rahmen der frühkindlichen Förderung Kontakt zu einer zweiten Bezugsperson erhalten, die es ihnen ermöglicht,

³ Anders dagegen Lakies, der wie Meysen und Beckmann die Interessen der Wirtschaft zum Ausgangspunkt seiner Kommentierung nimmt: „Es stellt eine Vergeudung von Ressourcen dar, wenn gut ausgebildete Frauen jahrelang zum Zwecke der Kinderbetreuung nicht am Erwerbsleben teilnehmen können“ (Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013, Vor §§ 22–26 Rdnr. 15). Er legt damit die Verachtung offen, die dem Aufziehen von Kindern heute gesellschaftlich widerfährt. Solche Vorurteile haben, auch wenn sie von relevanten Gruppen geteilt werden, in einer *rechtlichen* Kommentierung allerdings nichts zu suchen. (Der Soziologe Karl Otto Hondrich hat übrigens die logische Konsequenz dieser Einstellung formuliert [Hondrich, 2007, S. 37 f.]: Warum soll eine Gesellschaft ihren Nachwuchs noch selbst produzieren, wenn sie doch vollausgebildete junge Erwachsene aus anderen Gesellschaften importieren kann?).

⁴ Meysen und Beckmann halten dagegen auch Selbstverwirklichungsinteressen des Erziehungsberechtigten für anspruchsbegründend (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 183).

Vertrauen in ihre soziale Umwelt zu entwickeln (vgl. Stamm, 2013, S. 20 f.; Pierrehumbert u.a., 1996). Positive Veränderungen konnten insbesondere nachgewiesen werden, wenn die Förderung im familienähnlichen Setting der Kindertagespflege erfolgte (Pierrehumbert u.a., 1996, S. 207, 210 f.).

- *Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien*

Kindern aus sozial benachteiligten Familien fehlt oft die anregende Umgebung von Mittelschichtfamilien, die sich noch immer in unterschiedlichem Schulerfolg niederschlägt. Diese Kinder können in ihrer kognitiven Entwicklung (in Vorformen des Lesens und des Rechnens) von frühkindlicher Förderung deutlich profitieren (Loeb u.a., 2005). Dabei hat sich für sie eine ganztägige Förderung als vorteilhaft erwiesen (a.a.O., S. 16).⁵

- *Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund*

Sprachförderprogramme waren bisher kaum effektiv. Mehrsprachig aufwachsende Kinder können jedoch von einem sprachbasierten Interaktionstraining (Heidelberger Trainingsprogramm) profitieren, das in den Alltag der Kindertageseinrichtungen integriert ist (Buschmann/Jooss, 2011).

Elterliche Bedarfe, ihr Kind für die Zeit ihrer Erwerbstätigkeit abzugeben, sind nicht eigentlich ein Bedarf an *Förderung* des Kindes, sondern an seiner *Betreuung*. Die von Meysen und Beckmann erörterten Kriterien für einen individuellen elterlichen Bedarf geben dazu geeignete Hinweise. Sie sind jedoch für jedes einzelne Kind in Bezug auf dessen Situation und seinen Entwicklungsstand abzuwägen. Man kann auch sagen, der elterliche Bedarf an *Betreuung* ihres Kindes, darf den Bedarf des Kindes selbst an frühkindlicher *Förderung* nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder nicht den Anforderungen der Arbeitswelt „geopfert“ werden (Struck, in: Wiesner, § 22 Rdnr. 15).

■ Fazit

Ausgangspunkt war die hohe Zahl von unter Dreijährigen, für die die Bundesstatistik überraschend hohe vereinbarte Betreuungszeiten ausgewiesen hat: Danach wurde gut jedes zweite Kind (55,8 %) mehr als 35 und 38 % der Kinder mehr als 45 Stunden in der Woche in einer Kindertageseinrichtung betreut. Doch dieser Betreuungsumfang geht nicht auf eine entsprechende Nachfrage der Eltern zurück. Diese wünschten sich vielmehr zu zwei Dritteln (64 %) eine Betreuung im Umfang von bis zu 25 Stunden. Ein weiteres Viertel wünschte eine Betreuung im Umfang zwischen 25 und 35 Stunden. Lediglich für jedes zehnte unter drei Jahren altes Kind (genau 11 %) wurde von den Eltern eine da-

rüber hinausgehende Betreuungszeit nachgefragt (BMFSFJ [Hrsg.], 2012, S. 20).

Dieser Bedarfsstruktur ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland nicht gerecht geworden, obwohl eine flexible zeitliche Gestaltung des Angebots bereits 2004 in der Begründung des Tagesbetreuungsbausgesetzes (Deutscher Bundestag, 2004, S. 23) gefordert worden war. Der Erste Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes für das Jahr 2009 hat festgehalten: „Ein Ausbau dieser flexiblen Betreuungsangebote würde dazu beitragen, die Passgenauigkeit zwischen Angebot der Kindertagespflege und Nachfrage bei den Eltern zu erhöhen (BMFSFJ [Hrsg.], 2010, S. 39). Der Zweite Zwischenbericht für das Jahr 2010 hat den Gesichtspunkt zeitlicher Flexibilität als ein aus der Sicht der Eltern *zentrales* Qualitätsmerkmal auch für die institutionellen Tageseinrichtungen festgehalten: „Eine zentrale Herausforderung liegt in der Schaffung flexibler Betreuungsangebote, die den Bedürfnissen des Kindes entsprechen und sich an den Wünschen der Eltern ausrichten (BMFSFJ [Hrsg.], 2011, S. 30).

Diese Vorstellungen der großen Mehrheit der Eltern, welcher Zeitumfang an Fremdbetreuung für ihr Kind vertretbar ist, werden von Frühpädagogik und Entwicklungspsychologie gestützt. Danach sollte die Tagesbetreuung für unter dreijährige Kinder 30 Wochenstunden nicht überschreiten (Buehner-Ferstl u.a., 2009, S. 54). Von einer ganztägigen Betreuung von Kleinkindern in der Bindungsphase wird abgeraten (Haug-Schnabel u.a., 1997, S. 110; Buehner-Ferstl u.a., 2009, S. 54).⁶ Selbst bei einem Schulkind sei eine Ganztagsbetreuung „nur bei bester Qualität der außerfamiliären Betreuung“ vertretbar (Becker-Stoll, 2010, S. 80). Die internationale Forschung zur institutionellen Kindertagesbetreuung hat – wie Linkert u.a. (2013) zusammengefasst haben – gezeigt, dass über 30 Stunden in der Woche hinausgehende Betreuungszeiten bei unter Dreijährigen die Wahrscheinlichkeit für ein erhöhtes Risikoverhalten und Impulsivität im Alter von 15 Jahren erhöhen.

In der juristischen Kommentarliteratur ist dagegen die These vertreten worden, erst eine außerfamiliäre Betreuung von mehr als 45 Stunden in der Woche wirke sich im späteren Leben der Kinder möglicherweise negativ auf das sozio-emotionale Verhalten aus (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 202, 208). Doch für diese zeitliche Grenze finden sich in der in Anspruch genommenen Fachliteratur der Fußnoten 235⁷ und 245 – wie bereits zu sehen war – keine Belege. Sie ist willkürlich gewählt.

Schließlich war zu konstatieren, dass Teile der juristischen Kommentarliteratur den Rechtsanspruch des Kindes auf individuelle Förderung seiner Entwicklung als Funktion erwerbsbedingter Abwesenheit seiner Eltern

auffassen – „Bei einer Vollzeitätigkeit (von 8 Stunden) ... wäre dies ... eine tägliche Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden (bei längeren Anfahrtszeiten noch länger)“ (Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], § 24 Rdnr. 45) – bzw. allein *elternbezogene* Kriterien zur Konkretisierung des individuellen Bedarfs gelten lassen (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 138–195).⁸ Damit wird die nicht vermeidbare Spannung zwischen kindlichen und elterlichen Interessen eskamotiert, nämlich nur scheinbar zum Verschwinden gebracht. Doch der gesetzliche Auftrag ist klar formuliert: „Das Angebot soll sich ... an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren“ (§ 22a SGB VIII). Das Elternrecht ist keine Freiheit zur Selbstbestimmung der Eltern (BVerfG, 1982, S. 376). An diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts anschließend hat das Bundesverwaltungsgericht konkretisiert, dass „der Einsatz von Jugendhilfemitteln nicht primär dem Interesse der Eltern und deren Freiheitsentfaltung zu dienen hat, sondern dem Wohl des Kindes (BVerwG, 1996, S. 281). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher den Auftrag, „auf ei-

⁵ Tatsächlich aber werden Angebote der frühkindlichen Förderung verstärkt von Familien in Anspruch genommen, deren Kinder jedenfalls der kognitiven Förderung kaum bedürften (Tietze u.a., 2013, S. 66; Schlanser, 2011, S. 141). Es wäre daher Aufgabe des Jugendamtes, das Angebot sozial benachteiligten Familien in geeigneter Form bekannt zu machen.

⁶ Die Auffassung, dass frühkindliche Bildungsinvestitionen im Hinblick auf die wirtschaftliche Rendite umso wirksamer seien, je früher sie investiert werden (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 56), wird durch eine dazu durchgeführte Metaanalyse des Ökonomen und Direktors des National Institute for Early Education Research (NIEER), New Jersey, W. Steven Barnett, nicht bestätigt. Zwar sind frühe erzieherische Interventionen generell geeignet, die Entwicklung benachteiligter Kinder und ihren Erfolg als Erwachsene sowohl in entwickelten Ökonomien als auch in Entwicklungsländern zu verbessern, doch eine möglichst früh einsetzende Förderung erhöht deren Effektivität nicht: Erzieherische Interventionen, die vor dem Alter von drei Jahren einsetzen, tragen nicht signifikant zum Erfolg der Maßnahmen bei (2011, S. 4).

⁷ Die NICHD-Studie „Findings for Children up to Age 4,5 Years“ benennt am angegebenen Ort (S. 1) nur allgemein erhöhte Verhaltensprobleme bei längerer „nicht-mütterlicher“ Betreuung. Auf S. 17 konkretisiert sie dies in der von Linkert u.a. (2013) referierten Weise: Eine Betreuung von 30 oder mehr Stunden in der Woche (Hervorhebung K.M.) erhöht die Wahrscheinlichkeit eines später auftretenden problematischen Sozialverhaltens. Auch Bloßfeld u.a. geben am zitierten Ort keinen Beleg für eine Grenze von 45 Stunden (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. [Hrsg.], 2012, S. 22).

⁸ Diese Auslegung des Bedarfs an Betreuung von unter Dreijährigen ist inzwischen im Bericht des Deutschen Jugendinstituts/der Universität Dortmund *Der U3-Ausbau im Endspurt* übernommen worden (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund [Hrsg.], 2014, S. 66 ff.

nen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und der Eltern zu achten“ (ebd.).

Die große Mehrheit der Eltern in Deutschland wünscht sich für ihre Kinder Förderung und Betreuung in einem zeitlichen Rahmen, der dem Alter des Kindes entspricht und für den keine negativen Langzeitfolgen bekannt sind. Diesem, an den Entwicklungsbedingungen der Kinder orientierten Bedarf müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kindertageseinrichtungen vorhaltenden Träger der freien Jugendhilfe durch zeitlich flexiblere (halbtags oder dreivierteltags) Angebote entsprechen (Haug-Schnabel u.a., 2008).

Doch für jedes zehnte Kind, das mehr als 35 Stunden in der Woche⁹ betreut werden soll, bleibt ein Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und der Eltern erst noch herzustellen. Hier sind die Jugendämter gefordert, den Eltern bzw. Elternteilen des Kindes zu ermöglichen, sich mit den konfligierenden Interessenlagen: dem Interesse des Kindes an einer zeitlich begrenzten institutionellen Förderung, dem Interesse der Eltern an Gelderwerb, Selbstverwirklichung und beruflicher Karriere und dem Interesse der Wirtschaft an Nutzung der elterlichen Arbeitskraft, auseinanderzusetzen und ihre Entscheidung als Sachwalter der Interessen des Kindes an seinem Wohl orientiert zu treffen.

Bereits heute besteht für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (oder die von ihnen beauftragten Stellen) die Pflicht, Eltern(-teile), die frühkindliche Förderung für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, über das örtliche Angebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des Kindeswohls kann es dabei erforderlich sein, auch die Buchungszeiten sowie Bring- und Abholzeiten einzubeziehen (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 234). Eine gezielte und einfühlsame Beratung kann dazu beitragen, auftretende Konflikte zwischen Berufs- und Familienzeit zu regeln (ebd.). Diese Beratung wird auch die Thematisierung überranger Betreuungszeiten umfassen müssen.¹⁰

Exkurs: Externalisierendes Verhalten

Als mögliche Langzeitfolge zeitlich intensiver institutioneller frühkindlicher Förderung werden in der internationalen Forschung externalisierende Störungen berichtet (Linkert, 2013, S. 8). Wobei externalisierende Verhaltensweisen dann signifikant in späterem Alter anhielten, wenn das Kind *institutionell* fremdbetreut worden ist. Bei anderen Formen nicht verwandter Betreuung verlor sich auffälliges Verhalten wieder (Belsky u.a., 2007, S. 697). Auch die NUBBEK-Studie hält für Deutschland den

Zusammenhang von höherem außerfamilialen Betreuungsumfang und ungünstigerem Sozialverhalten und höherem Problemverhalten fest (Tietze u.a., 2013, S. 147). Bevor man dieses statistisch erhöht auftretende, also nicht notwendig jedes Kind, das eine Tageseinrichtung mit hoher Frequenz besucht, später betreffende Sozialverhalten als im Gesamtkontext zu vernachlässigen beiseiteschiebt,¹¹ sollte man sich vor Augen führen, was dieser Begriff umfasst (vgl. Steinhausen, 2010, S. 317 ff.). Als externalisierende Störungen werden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie verstanden: eine erhöhte Implusivität und Hyperaktivität, Aggression und Gewalt bis hin zu dissozialem, d.h. delinquentem Verhalten. Ihm liegt eine mangelnde Impulskontrolle zugrunde, die in den ersten Lebensjahren im Umgang des Kleinkindes mit seiner/n Bezugsperson/en erlernt werden muss. Der Erwerb von Strategien zur Emotionsregulation ist für jedes Kind eine wichtige Entwicklungsaufgabe. Ihr Scheitern begleitet eine Vielzahl von psychischen Störungen (siehe dazu in systematischer Einstellung: In-Albon [Hrsg.], 2013).¹²

Bei einer Sozialleistung, die auf die frühe Förderung eines Kindes in seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) gerichtet ist, muss das Kind als Inhaber des Rechtsanspruchs auf diese Leistung darauf vertrauen können, dass es tatsächlich eine zielführende, nämlich seine sozialen Verhaltensweisen stärkende und einer präventiven Konfliktvermeidung dienende (BVerfG, 1998a, S. 342) Förderung erfährt. Ein späteres impulsives oder aggressives Verhalten als Jugendliche/r beeinträchtigt jedoch sowohl seine/ihre eigenverantwortliche Lebensführung wie seine/ihre Integration in die soziale Gemeinschaft (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher verpflichtet, die Leistung frühkindlicher Förderung so zu gestalten, dass sie das spätere Leben des Kindes (und der Gesellschaft) nicht erschwert.

Dabei wird in einer Beratung auch zu berücksichtigen sein, dass externalisierendes Verhalten von Kindern ebenso aufgrund familiärer Bedingungen auftreten kann: So war nach einer Untersuchung von Johnson u.a. (2013, S. 63) der Grad an externalisierendem Verhalten der Kinder dann am größten, wenn Väter 55 Stunden und mehr in der Woche arbeiteten. Beteiligten sich Väter jedoch aktiv und regelmäßig an Pflege und Erziehung ihres Kindes, so traten bei Jungen weniger Verhaltensproble-

me und bei Mädchen weniger psychologische Probleme auf (a.a.O., S. 59).

Schließlich verlangt auch das ökonomische Eigeninteresse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihm an dieser Stelle eine hohe Achtsamkeit ab. Denn immerhin finanziert er einen Ganztagsplatz in der frühen Kindertagesbetreuung nach den Preisen von 2002 monatlich mit 650,- € (Bertelsmann Stiftung, 2008, S. 93; Schilling, 2004). Berücksichtigt man die seitdem eingetretene Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2002 bis 2013, der eine Erhöhung um 19 % ausweist (Stat. Bundesamt 2014c, Tab. JD_Veränderung), so muss heute von jährlichen Kosten von ca. 9.000,- € pro Jahr und Platz ausgegangen werden – nicht berücksichtigt die Kostenerhöhungen, die aus einer zwischenzeitlichen Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation resultieren. Diese doch erhebliche Ausgabe ist aber dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, im Jugendalter des Leistungsempfängers weitere Unterstützungen (zur Verbesserung seines Sozialverhaltens) erforderlich macht, die die nicht intendierten Folgen der ursprünglichen Sozialleistung beheben müssen.

Dabei sollte sichergestellt sein, dass eine Beratung zum Umfang der Betreuungszeit sowohl von Belegungsinteressen des Trägers der Tagesbetreuungseinrichtung als auch von Finanzierungsinteressen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe frei ist und sich allein am Wohl des betroffenen Kindes orientiert (Art. 3 UN-KRK).

⁹ Hier wird im Weiteren nicht an die 30-Stunden-Grenze angeknüpft, weil die Jugendhilfestatistik des Bundes „mehr als 35 Stunden“ abgrenzt. Ggf. müsste dort eine Änderung erfolgen.

¹⁰ Eine solche Beratung hat – ähnlich wie Schwangerschaftskonfliktberatung – Anteil am „Schutz des Lebens“, der ja den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung darstellt (Meysen/Beckmann, 2013, Rdnr. 3; Lakies, in: Münder u.a. [Hrsg.], 2013, Vor §§ 22–26 Rdnr. 24).

¹¹ Viernickel, auf die Meysen und Beckmann sich stützen (2013, Rdnr. 202), verweist beruhigend darauf, dass die beschriebenen Probleme sich durchgängig „im nicht klinischen Bereich“ befanden (Viernickel, 2012, S. 20). Eben deshalb sind sie aber zu beachten: Denn gerade auffälliges soziales Verhalten, das noch nicht pathologisiert werden kann, ist das genuine Feld der Kinder- und Jugendhilfe.

¹² Komplementär zu den Langzeitstudien zur Kindertagesbetreuung halten Grassl u.a. als rückblickende Erfahrung der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis fest, dass externalisierendem Verhalten oftmals massive soziale Belastungen des Kindes zugrunde liegen, die sie bei ihrer Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen überforderten, Grassl u.a., 2013, S. 452).

Der Rechtsanspruch auf Förderung der frühkindlichen Entwicklung ist auch deshalb nicht den Eltern, sondern dem Kind selbst zugesprochen worden, weil Eltern heute manche Erziehungsaufgabe nicht mehr erfüllen können (Struck, in: Wiesner [Hrsg.], 2011, § 24 Rdnr. 27). Eltern stoßen bei der Umsetzung ihres Erziehungsauftrages zunehmend an Grenzen und bedürfen deshalb der Unterstützung durch den Staat (Kaiser, in: Kunkel [Hrsg.], 2014, § 22 Rdnr. 9). Nicht selten fehlt es ihnen auch an Kompetenz zur Erziehung ihrer Kinder (Happe/Saubier in Jans u.a. [Hrsg.], 1963/2013, § 22 Rdnr. 20). Es ist dann Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, den Anspruch des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung ggf. auch gegenüber seinen Eltern – und gegenüber anderen Akteuren¹³ – zu artikulieren. Es ist an der Zeit, dass die Logik der frühkindlichen seelischen und sozialen Entwicklung als Wirklichkeit eigenen Rechts anerkannt wird.¹⁴

Literatur

- Ahnert, Lieselotte (2010): Wieviel Mutter braucht das Kind? Bindung – Bildung – Betreuung: öffentlich und privat. Heidelberg.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband; Deutscher Caritasverband; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2014): *Deutschland braucht ein Bundesqualitätsgesetz für die Kindertagesbetreuung*. In: ZKJ 12/2014, S. 475–476.
- Bartnett, W. Steven (2011): Effectiveness of Early Educational Intervention. In: *Science*, Vol. 333, No. 6045, S. 975–978.
- Bäuerlein, Kerstin; Linkert, Christine; Stumpf, Eva; Schneider, Wolfgang (2013): Kurz- und langfristige Effekte außerfamiliärer Kleinkindbetreuung auf die kognitive und sprachliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsqualität. In: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 45. Jg., S. 1–9.
- Becker-Stoll, Fabienne (2010): Kindeswohl und Fremdbetreuung. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 57. Jg., Heft 2/2010, S. 77–81.
- Becker-Stoll, Fabienne (2014): „Krippe im ersten Lebensjahr? – Nein!“. Interview in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* am 02.08.2014.
- Becker-Stoll, Fabienne; Niesel, Renate; Wertfein, Monika (2009): *Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung*. Freiburg; Basel; Wien.
- Becker-Stoll, Fabienne; Berkic, Julia; Kalicki, Bernhard (Hrsg.) (2010): *Bildungsqualität für Kinder in den ersten drei Jahren*. Berlin.
- Belsky, Jay u.a. (2007): Are There Long-Term Effects of Early Child Care? In: *Child Development*, 78. Jg., Heft 2, S. 681–701.
- Belsky, Jay (2010): Frühe Tagesbetreuung von Kindern und die Entwicklung bis zur Adoleszenz: Schlüsselergebnisse der NICHD-Studie über frühe Tagesbetreuung. In: Becker-Stoll, Fabienne; Berkic, Julia; Kalicki, Bernhard (Hrsg.) (2010): *Bildungsqualität für Kinder in den ersten Lebensjahren*. Berlin, S. 74–82.
- Bensel, Joachim (2010): Von der Familie in die Krippe. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. Heft 3/2010, S. 16–19.
- Bertelsmann-Stiftung (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern. Gütersloh.
- Bertelsmann Stiftung (2014a): *Ländermonitor – Tabellen zum Ländermonitor – Stand Juli 2014*. <http://www.laendermonitor.de/downloads-presse/index.nc.html>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Bertelsmann Stiftung (2014b): *Bessere Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Kinder in Brandenburgs Kitas*. Gütersloh. PDF. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/bessere-lebens-und-bildungsbedingungen-fuer-alle-kinder-in-brandenburgs-kitas/>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Böhm, Rainer (2012): Die dunkle Seite der Kindheit. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 04.04.2012, S. 7. <http://www.familie-ist-zukunft.de/seite/wp-content/uploads/2012/04/boehm-faz-040412.pdf>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Brisch, Karl Heinz (2009): Die frühkindliche außerfamiliäre Betreuung von Säuglingen und Kleinstkindern aus der Perspektive der Säuglingsforschung. In: *Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie AKJP*, 40. Jg., Heft 2/2009, S. 143–158.
- Broßat-Warschun (2013): Qualität und Quantität in der Kindertagesbetreuung in der Diskussion. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.) (2013): *Chancen und Herausforderungen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige*. Berlin, S. 113–119.
- Buchebner-Ferstl, Sabine; Dörfler, Sonja; Kinn, Michael (2009): *Kindgerechte außerfamiliäre Kinderbetreuung für unter 3-Jährige*. Wien.
- Bundesagentur für Arbeit (BfA) (2014): *Kita-Betreuungszeiten an die Lebenswirklichkeit anpassen*. Presse Info 041 vom 20.10.2014. <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/Presseinformationen/ArbeitsundAusbildungsmarkt/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI699006>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008): Gelingende Erziehung. In: bke (2015): *Fachliche Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 46–57.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): *Erster Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): *Zweiter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012): *Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*. Berlin.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1968): Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption. Ur. v. 29.07.1968. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 24. Bd. Tübingen, S. 119–155.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1982): Informationsanspruch der Eltern über ihr Erziehungsrecht beeinträchtigende Vorgänge im Bereich der Schule. Ur. v. 09.02.1982. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 59. Bd. Tübingen, S. 360–392.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1993): Schwangerschaftsabbruch. Ur. v. 28.05.1993. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 88. Bd. Tübingen, S. 203–366.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1998a): Nach dem Familieneinkommen gestaffelte Kindergartenbeiträge. Ur. v. 10.03.1998. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 97. Bd. Tübingen, S. 332–349.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1998b): Kinderbetreuungskosten. Ur. v. 10.11.1998. In: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 99. Bd. Tübingen, S. 216–246.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (1996): Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege. Ur. v. 05.12.1996. In: *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts*. Bd. 102. Berlin, S. 274–282.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2000): Übernahme von Teilnahmebeiträgen für selbstbeschafften Kindertagesstättenplatz. Ur. v. 27.01.2000. In: *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts*. Bd. 110. Berlin, S. 320–326.
- Buschmann, Anke; Jooss, Bettina (2011): Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kinderkrippe. In: *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 43. Jg., Heft 2/2011, S. 303–312.
- Datler, Wilfried; Erekly-Stevens, Katharina; Hover-Reisner, Nina; Malmberg, Lars-Erik (2012): Toddlers' transition to out-of-home day care: Settling into a new care environment. In: *Infant Behavior and Development*, 35. Jg., S. 439–445.
- Deutscher Bundestag (2004): *Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)*. BT-Drs. 15/3676. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2008): *Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)*. BT-Drs. 16/9299. Berlin.
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSP) (2008): *Zu Qualitätskriterien institutioneller Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Krippen) – Kurzversion*. Köln. PDF. <http://www.dgspj.de/wp-content/uploads/service-stellungnahmen-krippen-kurz-2008.pdf>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSP) (2012): *Die frühe außerfamiliäre Kinderbetreuung*. Köln. PDF. <http://www.dgspj.de/wp-content/uploads/service-stellungnahmen-betreuung-mai-2012.pdf>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).

¹³ So zieht die Bertelsmann Stiftung, die sich mit verschiedenen Programmen und Studien der Betreuung von unter Dreijährigen widmet, aus den Daten zum Betreuungsumfang (Bertelsmann Stiftung, 2014a) den entgegengesetzten Schluss und empfiehlt angesichts des hohen Anteils von Kleinkindern, für die (in Potsdam) Ganztagsangebote mit langen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden (2014b, S. 4), die Erhöhung der finanziellen Zuwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, damit auch bei Betreuungszeiten von mehr als 7,5 Stunden täglich der vorgegebene Personalschlüssel erreicht werden kann (Bertelsmann Stiftung, 2014b, S. 6). Die Bundesagentur für Arbeit hat gestiegene Zahlen von Fachkräften in der Kinderbetreuung zum Anlass genommen, eine Anpassung der Kita-Betreuungszeiten an die Lebenswirklichkeit, nämlich in Randzeiten und an den Wochenenden, zu fordern (BfA, 2014).

¹⁴ Und für Eltern in ihrem beruflichen Leben nicht mehr zu Nachteilen führt (BVerfG, 1998b, S. 234).

- Deutsche Liga für das Kind (o.J.): *Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege*. Berlin. Sonderdruck. <http://liga-kind.de/downloads/krippe.pdf>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.) (2014): *Der U3-Ausbau im Endspurt*. Dortmund. http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Kommunale_Bedarferhebung/Pub_U3-Ausbau_im_Endspurt_Fuchs-ua_2014-10-09.pdf. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Gathen, Marion von zur; Lohn, Christine (2014): Vom Rechtsanspruch zum Kinderrecht. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Heft 12/2014, S. 514–521.
- Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH) (2008): *Verantwortung für Kinder unter drei Jahren. Empfehlungen der Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH) zur Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Krippen*. PDF. <http://www.gaimh.org/files/downloads/b8b3d3e77d238fe33d920ad208f30499/Verantwortung.pdf>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Grassl, Roland; Friedrich, Max; Steiner, Hans (2013): Internalisierende und externalisierende Störungen. In: Lehmkuhl, Gerd; Poustka, Fritz; Holtmann, Martin; Steiner, Hans (Hrsg.) (2013): *Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bd. 1*. Göttingen, S. 444–462.
- Haug-Schnabel, Gabriele; Bensel, Joachim; Stetten, Sonja; Weber, Sarah von; Schnabel, Nikolas (2008): *Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit*. Wissenschaftliche Recherche und Analyse im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland, Köln. Kander. http://www.lvr.de/app/publi/PDF/505-flexible_betreuung_u3.pdf. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Hrsg.) (2011): *SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe*. Berlin.
- Haug-Schnabel, Gabriele; Bensel, Joachim; Kirkilionis, Evelin (1997): *Mein Kind in guten Händen. Wie Kinderbetreuung gelingen kann*. Freiburg i.B.
- Hondrich, Karl Otto (2007): *Weniger sind mehr. Warum der Geburtenrückgang ein Glücksfall für unsere Gesellschaft ist*. Frankfurt am Main; New York.
- In-Albon, Tina (Hrsg.) (2013): *Emotionsregulation und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter*. Stuttgart.
- Jans, Karl-Wilhelm; Happe, Günter; Saubier, Helmut; Maas, Udo (Hrsg.) (1963/2013): *Kinder- und Jugendhilferecht*. Stuttgart. 3. Auflage.
- Johnson, Sarah; u.a. (2013): Mather's and Fathers' Work Hours, Child Gender, and Behaviour in Middle Childhood. In: *Journal of Marriage and Family*. 75. Jg., Februar 2013, S. 56–74.
- Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2014): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis-kommentar*. Baden-Baden. 5. Auflage.
- Linkert, Christine; Bäuerlein, Kerstin; Stumpf, Eva; Schneider, Wolfgang (2013): *Effekte außerfamiliärer Betreuung im Kleinkindalter auf die Bindungssicherheit und die sozial-emotionale Entwicklung*. In: *Kindheit und Entwicklung*, 22. Jg., S. 3–13.
- Loeb, Susanna u.a. (2005): How Much is Too Much? Working Paper 11812. <http://www.nber.org/papers/w11812>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Meysen; Thomas; Beckmann, Janna (2013): *Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege. Inhalt – Umfang – Rechtsschutz – Haftung*. Baden-Baden.
- Mrozynski, Peter (2009): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München. 5. Auflage.
- Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden. 7. Auflage.
- National Institut of Child Health and Human Development (NICHD) (2006): *Findings of Children up to 4 1/4 Years*. January 2006. NIH Pub. No. 05-4318. https://www.nichd.nih.gov/publications/pubs/documents/sec-cyd_06.pdf. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Netzwerk Kinderbetreuung der Europäischen Kommission (1996): *Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder*. Ohne Ort. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/46.html>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Philipps, Ina-Maria (2014): *Kindliche Sinnesfreudigkeit. Reaktionsmuster Erwachsener und pädagogische Aufgaben*. In: Menne, Klaus; Rohloff, Jacqueline (Hrsg.) (2014): *Sexualität und Entwicklung*. Beratung im Spannungsfeld von Normalisierung und Gefährdung. Weinheim; Basel, S. 116–136.
- Pierrehumbert, Blaise; Ramstein, Tatjana, Karmaniola, Athanasia; Halfon, Olivier (1996): Child care in the preschool years: Attachment, behavior problems and cognitive development. In: *European Journal of Psychology of Education*, 11. Jg., Heft 2/1996, S. 201–214.
- Rauschenbach, Thomas (2014): Mehr Kita, mehr Qualität? In: *ZKJ* 11/2014, S. 426–430.
- Schilling, Matthias (2004): Berechnung der Platzkosten als finanzielle Grundlage für den quantitativen und qualitativen Ausbau. In: Diller, Angelika; Leu, Hans-Rudolf; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): *Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand*. München, S. 31–54.
- Schlanser, Regula (2011): Wer nutzt in der Schweiz Kinderkrippen? In: *Soziale Sicherheit*. Heft 3/2011, S. 139–143.
- Sell, Stefan (2014): *Aktuelle Sozialpolitik. Das sozialpolitische Informationsportal*. 11. März 2014. <https://www.facebook.com/aktuelle.sozialpolitik/posts/535391626574661>. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Stamm, Margit (2013): *Bildung braucht Bindung. Ein Fundament für das Vorschulalter*. Dossier 13/4. Bern.
- Stat. Bundesamt (2014a): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014*. Wiesbaden.
- Stat. Bundesamt (2014b): *Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen. Methodische Grundlagen und aktuelle Ergebnisse 2013*. Wiesbaden.
- Stat. Bundesamt (2014c): *Preise – Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Lange Reihe ab 1948*. November 2014. Wiesbaden.
- Steinhausen, Hans-Christoph (2010): *Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen*. München; Jena.
- Tietze, Wolfgang; Becker-Stoll, Fabienne u.a. (2013): *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*. Weimar; Berlin.
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (VBW) (Hrsg.) (2012): *Professionalisierung in der Frühpädagogik. Qualifikationsniveau und -bedingungen des Personals in Kindertagesstätten*. Münster. http://www.bildunginbayern.de/download/Aktionsrat_Bildung_Professionalisierung_Gutachten_2012.pdf. (Letzter Aufruf am 29.01.2015).
- Viernickel, Susanne (2012): *Krippen im Spiegel der Wissenschaft: Diskurslinien und Forschungsfragen*. In: Viernickel, Susanne; Edelmann, Doris (Hrsg.) (2012): *Krippenforschung. Methoden, Konzepte, Beispiele*. München, S. 15–23.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2011): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München.